OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151987/25/DM

Datum:
Linz, 17. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der B S, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Regau vom 4.10.2018, GZ: Bau 131/9-E5-2018/La, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag sowie den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – in Verfolg der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.5.2020, Ra 2019/05/0102 - den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Regau (in der Folge: belangte Behörde) vom 4.10.2018 wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgetragen, „innerhalb einer Frist von 16 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides die bewilligungslos ausgeführte bauliche Anlage entlang der gesamten westlichen Grundgrenze, abgesehen des Garagenbaukörpers, des Grundstückes x, KG. x zu beseitigen.“

Dieser Bescheid enthält auszugweise folgende Rechtsmittelbelehrung: „Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen. [...]“

I.2. Mit Eingabe vom 5.11.2018 brachte die Bf unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: Landesverwaltungsgericht) einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ein. Die Bf beantragt die Beigabe eines Rechtsanwalts zur Erhebung einer Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie zur Vertretung bei der Verhandlung und die einstweilige Befreiung etwaiger Gebühren und Kosten.

I.3. Mit Schreiben vom 12.11.2018 leitete das Landesverwaltungsgericht diesen Antrag zuständigkeitshalber gemäß § 8a Abs. 3 VwGVG an die belangte Behörde mit dem Ersuchen um Aktenvorlage weiter. Die Aktenvorlage erfolgte mit Schreiben vom 30.11.2018 (hg. eingelangt am 4.12.2018).

I.4. Mit hg. Beschluss vom 7.12.2018, LVwG-151987/4/DM, wurde der Antrag der Bf auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Umstand, dass diesem Verfahren ein jahrelanges Behörden- und Privatverfahren mit dem Nachbarn vorangehe, rechtfertige jedenfalls keine Beigebung eines Rechtsanwaltes in einem Verfahren ohne Anwaltszwang. Im gegenständlichen baupolizeilichen Verfahren sei vor allem zu klären, ob die bereits errichteten baulichen Anlagen einen Baukonsens aufweisen bzw. ob sie allenfalls nachträglich bewilligt werden können. Dabei handle es sich aber nicht um eine derart schwierige Rechtsfrage, für die die Beigebung eines

Rechtsanwaltes erforderlich wäre. Die unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes sei im hier zu beurteilenden Einzelfall daher nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus seien in einem etwaigen Beschwerdeverfahren betreffend ein baupolizeiliches Verfahren bis auf die geringe Eingabegebühr von 30,00 Euro und etwaige Kosten für die öffentliche Anreise vom (ebenfalls in Oberösterreich gelegenen) Wohnort der Bf zu einer allenfalls durchzuführenden öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht in Linz regelmäßig keine weiteren Gebühren und Kosten zu erwarten. Dies bewirke jedenfalls keine Unterhaltsgefährdung der Bf, weshalb auch die beantragte Gebühren- und Kostenbefreiung nicht zu gewähren sei.

Dieser Beschluss wurde der Bf am 17.12.2018 nachweislich zugestellt.

I.5. Mit Schreiben des Verfassungsgerichtshofes vom 24.1.2019 wurde mitgeteilt, die Bf habe gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes vom 7.12.2018 gemäß Art. 144 B-VG Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben bzw. sei ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Beschwerdeführung gegen eben diese Entscheidung eingebracht worden.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 13.2.2019, E 306/2019-4, wurde der Antrag der Bf auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen.

I.6. Dem Antrag der Bf auf Verfahrenshilfe für die außerordentliche Revision gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes vom 7.12.2018 wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 1.2.2019, Ra 2019/05/0035-2, nicht stattgegeben.

I.7. Die vorliegende Beschwerde der Bf langte bei der belangten Behörde (und beim Landesverwaltungsgericht) am 8.3.2019 ein.

I.8. Mit Schreiben vom 19.3.2019, beim Landesverwaltungsgericht eingelangt am 22.3.2019, legte die belangte Behörde den bezughabenden verwaltungsbehördlichen Akt zur Entscheidung vor.

I.9. In der Folge wurde der Bf mit hg. Schreiben vom 3.4.2019 mitgeteilt, dass eine Überprüfung ihres Rechtsmittels ergab, dass dieses verspätet eingebracht worden sei. Dieses Schreiben wurde der Bf am 8.4.2019 nachweislich zugestellt.

I.10. In ihrer Stellungnahme vom 19.4.2019 an die erkennende Richterin führte die Bf zum Verspätungsvorhalt wie folgt aus:
„Der Beseitigungsbescheid enthält die Rechtsmittelbelehrung der Möglichkeit binnen 4 Wochen ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde einzubringen. Meines Wissens wäre die nächste Instanz des Bürgermeisters der Gemeinderat mittels Berufung. Am 18.12.2018 um 11:11 Uhr erfolgte ein Telefonat zwischen Ihnen und meinem Vater, M S,

in dem die Rechtsmitteleinbringung, die Fristsetzung und die möglichen Verfahrenshilfeanträge angesprochen wurden. Nach dem Gespräch war klar, dass wir die Rechtsmittelbelehrung des Bürgermeisterbescheides befolgen sollten und Verfahrenshilfeanträge, sowohl bezüglich der Bescheidbeschwerde, als auch gegen die Abweisung der Verfahrenshilfe bei den jeweiligen Gerichten gestellt werden können. Die 4-wöchige Frist beginnt mit der Abweisung der Verfahrenshilfe zu laufen.

Ich bezog den Fristbeginn auf die Abweisung der Verfahrenshilfeanträge der Höchstgerichte und nicht auf Jene des Verwaltungsgerichts. Dies wurde leider beim Telefonat missverstanden und gründet in der Verwirrung stiftenden Rechtsmittelbelehrung des Beseitigungsbescheides.

Beiliegend möchte ich mich durch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf den minderen Grad meines Versehens und die nicht korrekte Rechtsmittelbelehrung des Beseitigungsbescheides stützen."

I.11. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 9.5.2019, LVwG-151987/12/DM/KGr, wurde die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen (Spruchpunkt I.) und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen (Spruchpunkt II.).

I.12. Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.5.2020, Ra 2019/05/0102, wurde dieser von der Bf angefochtene Beschluss wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Begründet wurde dies zusammengefasst damit, dass in der Begründung des Beschlusses eine für die Beurteilung des Verschuldens notwendige Auseinandersetzung mit dem Vorbringen hinsichtlich des Telefonats des Vaters der Bf mit der erkennenden Richterin fehle und daher nicht ausgeschlossen werden könne, dass das Verwaltungsgericht bei Berücksichtigung dieses Vorbringens zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Daraus und aus dem verwaltungsgerichtlichen Akt ergibt sich der unter Punkt I. dargelegte entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Die Feststellung zur Zustellung des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes an die Bf am 17.12.2018 erschließt sich zweifelsfrei aus dem Zustellnachweis (RSb-Rückschein) im verwaltungsgerichtlichen Akt.

II.2. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist und im Wiedereinsetzungsantrag ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, konnte von der Durchführung einer mündlichen

Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Allgemeines

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 33 Abs. 4 VwGVG hat das Verwaltungsgericht ab der Vorlage der Beschwerde durch die belangte Behörde über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Beschluss zu entscheiden.

III.2. Zur Verspätung der Beschwerde (Spruchpunkt I.)

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt und wird dieser Antrag vom Verwaltungsgericht abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen (vgl. § 8a Abs. 7 VwGVG).

Der – den Verfahrenshilfeantrag abweisende – Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes vom 7.12.2018 wurde der Bf laut dem im hg. Akt erliegenden RSb-Rückschein am Montag, den 17.12.2018, zugestellt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der vom Zusteller erstellte Zustellnachweis (Rückschein) eine öffentliche Urkunde, die den Beweis dafür erbringt, dass die Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist (vgl. VwGH 30.1.2014; 2012/03/0018). Indem ein ordnungsgemäß ausgefüllter Rückschein vorliegt, ist daher von einer rechtswirksamen Zustellung des hg. Beschlusses vom 7.12.2018 an die Bf auszugehen. Das Vorliegen eines Zustellmangels wurde im Übrigen auch nicht behauptet.

Die vierwöchige Beschwerdefrist begann somit für die Bf gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG mit der Zustellung des abweisenden hg. Beschlusses am 17.12.2018 zu laufen. Die Frist endete damit am Montag, den 14.1.2019. Die erst am 8.3.2019 bei der belangten Behörde (und beim Landesverwaltungsgericht) eingelangte Beschwerde der Bf war somit offenkundig verspätet.

Der Umstand, dass die Bf Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und einer außerordentlichen

Revision an den Verwaltungsgerichtshof (gegen den hg. Beschluss vom 7.12.2018) stellte, hatte auf den Lauf der Beschwerdefrist keinen Einfluss: Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 8a Abs. 7 zweiter Satz VwGVG, wonach die Beschwerdefrist – wie bereits ausgeführt – mit dem Tag der Zustellung des abweisenden Beschlusses (über den Verfahrenshilfeantrag) zu laufen beginnt. Darüber hinaus werden Entscheidungen der Verwaltungsgerichte mit ihrer Erlassung formell und materiell rechtskräftig. Dass noch die Frist zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen ist, ändert daran nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nichts (vgl. VwGH 30.8.2018 Ra 2018/21/0111). Auch vor diesem Hintergrund war für die Bf im Hinblick auf den Beginn der Beschwerdefrist § 8a Abs. 7 VwGVG maßgeblich.

Im Übrigen hatte die Zustellung der Beschlüsse der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, mit welchen den Anträgen der Bf auf Bewilligung der Verfahrenshilfe jeweils keine Folge gegeben wurde, nur Auswirkungen auf den Beginn der Fristen zur Ausführung der Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof (vgl. dazu die klaren Bestimmungen § 26 Abs. 4 zweiter Satz VwGG und § 82 Abs. 3 dritter Satz VfGG). Die Zustellung dieser Beschlüsse an die Bf bewirkte jedenfalls nicht, dass auch die Beschwerdefrist gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 4.10.2018 neuerlich in Lauf gesetzt wurde (vgl. VwGH 27.10.1999, 97/09/0055 mHa VwGH 16.2.1999, 98/02/0377 zur insoweit vergleichbaren Rechtslage betreffend die Frist zur Erhebung einer Berufung an den UVS).

Im Ergebnis ist die Beschwerde der Bf gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG spruchgemäß als verspätet zurückzuweisen (vgl. VwGH 17.2.2015, Ra 2015/01/0022), weshalb sich auch das weitere Eingehen auf das Beschwerdevorbringen erübrigt.

III.3. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Spruchpunkt II.)

Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine verfahrensrechtliche Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Nach der Bestimmung des § 33 Abs. 3 leg. cit. ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den Fällen des Abs. 1 binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Wie festgestellt, wurde der Bf mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 3.4.2019, der Bf zugestellt am 8.4.2019, das verspätete Einlangen der Beschwerde zur Kenntnis gebracht. Der Antrag der Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 19.4.2019 ist daher rechtzeitig.

Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis jedoch für den Wiedereinsetzungswerber entweder unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein. Nach dem Wortlaut des Gesetzes („oder“) genügt das Vorliegen eines der beiden Aspekte, um den Wiedereinsetzungsanspruch zu begründen. Die Partei (der Antragsteller) muss an der zeitgerechten Vornahme einer befristeten Prozesshandlung durch ein Ereignis verhindert gewesen sein, das er nicht vorhergesehen hat oder dessen Eintritt er nicht abwenden konnte. Mit den Begriffen „unvorhergesehen“ und „unabwendbar“ sind damit nicht objektive Eigenschaften des „Ereignisses“ angesprochen, vielmehr umschreiben sie die Relation zum Antragsteller bzw. im Falle einer Vertretung ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach den für den Vertreter maßgebenden Verhältnissen zu beurteilen (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 71 Rz 37 [Stand 1.4.2009, rdb.at]).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist im Wiedereinsetzungsantrag konkret jenes unvorhergesehene und unabwendbare Ereignis zu bezeichnen, das den Wiedereinsetzungswerber an der Einhaltung der Frist gehindert hat (vgl. VwGH 9.9.2015, Ra 2015/03/0049 mHa, VwGH 26.4.2010, 2010/10/0070). Im vorliegenden Fall begründete die Bf ihren Wiedereinsetzungsantrag damit, dass die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides nicht korrekt sei.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner zum hier beschwerdegegenständlichen Fall ergangenen Entscheidung vom 15.5.2020, Ra 2019/05/0102, festgehalten hat, entspricht die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides vom 4.10.2018 den Anforderungen des § 61 Abs. 1 AVG und hat einen inhaltlich richtigen Hinweis auf die Regelung des § 8a Abs. 7 VwGVG enthalten. Ein tauglicher Wiedereinsetzungsgrund wird damit nicht dargelegt (Rz 28 der angeführten Entscheidung).

Weiters entspricht die Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes vom 7.12.2018 den Anforderungen des § 30 VwGVG. Ein tauglicher Wiedereinsetzungsgrund wird auch damit nicht dargelegt (Rz 20 der angeführten Entscheidung).

Zwar kann nach der höchstgerichtlichen Judikatur auch mangelnde Rechtskenntnis oder ein Rechtsirrtum ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellen, welches eine Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen kann. Allerdings ist in einem solchen Fall zu prüfen, ob die Partei an der Unkenntnis der Rechtslage bzw. am Rechtsirrtum ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden trifft (vgl. VwGH 20.10.2015, Ra 2015/18/0190, mwN).

Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts leichte Fahrlässigkeit iSd § 1332 ABGB zu verstehen, die dann

vorliegt, wenn dem Wiedereinsetzungswerber ein Fehler unterlaufen ist, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, das heißt, er darf die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen haben. Da es auf die persönlichen Fähigkeiten des Antragstellers ankommt, fällt seine Rechtskundigkeit und seine Erfahrung im Umgang mit Behörden besonders ins Gewicht (vgl. Hengstschläger/Leeb, aaO Rz 40).

Die Bf räumte in ihrem Wiedereinsetzungsantrag vom 19.4.2019 ein, dass die irrtümliche Annahme des falschen Datums als Fristbeginn auf einen Fehler ihrerseits beruhte. Dieser Fehler hätte nach Ansicht der Bf auch einem sorgfältigen Durchschnittsmenschen unterlaufen können. Konkret führte die Bf Folgendes aus:

„Der Beseitigungsbescheid enthält die Rechtsmittelbelehrung der Möglichkeit binnen 4 Wochen ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde einzubringen. Meines Wissens wäre die nächste Instanz des Bürgermeisters der Gemeinderat mittels Berufung. Am 18.12.2018 um 11:11 Uhr erfolgte ein Telefonat zwischen Ihnen und meinem Vater, M S, in dem die Rechtsmitteleinbringung, die Fristsetzung und die möglichen Verfahrenshilfeanträge angesprochen wurden. Nach dem Gespräch war klar, dass wir die Rechtsmittelbelehrung des Bürgermeisterbescheides befolgen sollten und Verfahrenshilfeanträge, sowohl bezüglich der Bescheidbeschwerde, als auch gegen die Abweisung der Verfahrenshilfe bei den jeweiligen Gerichten gestellt werden können. Die 4-wöchige Frist beginnt mit der Abweisung der Verfahrenshilfe zu laufen.

Ich bezog den Fristbeginn auf die Abweisung der Verfahrenshilfeanträge der Höchstgerichte und nicht auf Jene des Verwaltungsgerichts. Dies wurde leider beim Telefonat missverstanden und gründet in der Verwirrung stiftenden Rechtsmittelbelehrung des Beseitigungsbescheides.

Beiliegend möchte ich mich durch den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf den minderen Grad meines Versehens und die nicht korrekte Rechtsmittelbelehrung des Beseitigungsbescheides stützen.“

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes trifft die Bf ein Verschulden, das den minderen Grad des Versehens übersteigt: Um Termine und Fristen im Verkehr mit Gerichten und Behörden einhalten zu können, muss einer einschreitenden (rechtsmittelwerbenden) Partei auch bekannt sein, welche Fristen einzuhalten sind. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass es der Wiedereinsetzungswerberin im Rahmen der ihr als "ordentliche Prozesspartei" treffenden Sorgfaltspflicht oblegen wäre, sich bei geeigneten Stellen diesbezüglich zu erkundigen und sich Gewissheit zu verschaffen (vgl. dazu die in ähnlich gelagerten Fällen ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes VwGH 11.9.2013, 2013/02/0152; 12.7.2012, 2012/02/0146; 16.9.2011, 2008/02/0104). Darüber hinaus nahm der Verwaltungsgerichtshof eine der

Wiedereinsetzung entgegenstehende auffallende Sorglosigkeit an, wenn die Rechtsunkenntnis bzw. der Rechtsirrtum durch die aufmerksame Lektüre des Bescheides, und zwar nicht nur des Spruchs, sondern insbesondere auch seiner Rechtsmittelbelehrung, hätte vermieden werden können (vgl. Hengstschläger/Leeb, aaO Rz 40 mHa VwGH 26.2.2003, 2002/17/0279; 9.6.2004, 2004/16/0096). Wie festgestellt und bereits dargelegt, ist der Rechtsmittelbelehrung des verfahrensgegenständlichen Bescheides der belangten Behörde der Beginn des Fristenlaufs zur Einbringung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzweifelhaft zu entnehmen; dies insbesondere auch für den Fall, dass der Rechtsmittelwerber einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellt. Im vorliegenden Fall kann somit nicht mehr von einem bloß minderen Grad des Versehens der Bf gesprochen werden.

Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass ein Telefonat mit der erkennenden Richterin stattgefunden hat. In diesem Telefonat wurde auf die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides vom 4.10.2018 verwiesen. Dies wird auch von der Bf in ihrem Wiedereinsetzungsantrag so bestätigt. Entsprechend den Ausführungen der Bf in ihrem Wiedereinsetzungsantrag war nach dem mit der erkennenden Richterin geführten Gespräch klar, „dass wir die Rechtsmittelbelehrung des Bürgermeisterbescheides befolgen sollten und Verfahrenshilfeanträge, sowohl bezüglich der Bescheidbeschwerde, als auch gegen die Abweisung der Verfahrenshilfe bei den jeweiligen Gerichten gestellt werden können. Die 4-wöchige Frist beginnt mit der Abweisung der Verfahrenshilfe zu laufen.“ Da sie trotz dieser Anleitung den Fristbeginn auf einen falschen Zeitpunkt bezogen hat, kann nach Ansicht der erkennenden Richterin nicht mehr von einem minderen Grad des Versehens ausgegangen werden.

Da somit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (zur Einbringung einer Beschwerde) nicht vorliegen, ist der Antrag spruchgemäß abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verspätung von Rechtsmitteln und zur Wiedereinsetzung in die Rechtsmittelfrist ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Zudem ist die Rechtslage nach der zitierten Bestimmung § 8a Abs. 7 VwGVG auch eindeutig. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter